



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LXII. Die Schweden geben vor, sie hätten neue Vollmachten erhalten, auch ohne Dänische Mediation zu handeln; Welches ihnen aber nicht geglaubet werden will.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.  
Majus.

Die Kayserl. ten so fort, nach genommener Abrede unter einander, gegen den Venetianischen Botschaffter: Es sey ihnen angezehmt, daß die Franzosen, die Erwartung der Kayserlichen Instruktion vor billig hielten: Wegen der Dänischen Mediation, sey es zwar nicht ohne, daß davon in den Præliminariën, intuitu der ganzen Handlung, ausdrücklich nichts stehe: Es wäre aber aus den damahls gewechselten, und in offenen Druck liegenden Schreiben des Kayser, des Königs in Dänemarc, imgleichen der Königin in Schweden und ihrer Ministrorum bekannt, daß man Dänemarc die Mediation aufgetragen habe, auch unter solcher, die Præliminariën abgeschlossen worden wären, dahero sich von selbst verstünde, daß solthane Mediation auf die vöilige Tractaten sich erstreckete: Ob man aber dan noch nicht ohne Dänemarc handeln könne, oder dörffe, daß dependire nicht von ihnen, den Gesandten, sondern von Kayserlicher Majestät Befehl. Auf des Salvii Worte sey übrigen, hierinnen nicht zu bauen; Er hätte es selbst gesagt, daß er auf den jetzigen Statum keine Vollmacht habe; welches eben die Kayserliche Gesandten zu Dsnabrück veranlasset habe, der Sache weiter nachzudenken, und sich solcher Exception ebenmäßig zu gebrauchen: Wie es aber fast schiene, so möchte in dem Schwedischen Schreiben an die Franzosen, eine Equivocation stecken;

Oxenstierna  
setzt den  
Kayserl. Ge-  
sandten einen  
Termin zu  
ihrer Legiti-  
mation.

Die Kayserliche Gesandten zu Dsnabrück aber gaben denen zu Münster, d. 15. Maj. Nachricht, es habe Oxenstierna ihnen durch den Dechant zu St. Johann andeuten lassen, er könnte sie, ob denegatam hactenus Mandati exhibitionem, vor keine Kayserliche Gesandten halten, und wollte er noch 8. Tage zusehen, sodann aber, wo sie sich nicht gehörig legitimiren würden, auf eine andere Reso-

Die Schwe-  
den geben vor,  
sie hätten neue  
Vollmachten

Den 20. Maj. darauf, befragte sich der Venetianische Botschaffter bey den Kay-

## §. LX.

dann, daß sie mit einem sufficienti Mandato ad tractandum möchten versehen seyn, daran zweiffle man gar nicht, gestalten die Kayserliche Gesandten ebenfalls ein dergleichen sufficientis Mandatum hätten: hingegen wäre jeso die Frage de forma & modo exhibendi Mandatum, ob solche Exhibition, mit oder ohne Dänische Mediation geschehen könne? Über diesen Punct hätten die Schwedischen Legati so wenig eine versicherte Nachricht von ihrer Königin Resolution, so wenig sie, die Kayserliche Gesandten, dergleichen von Jhro Kayserlichen Majestät noch zur Zeit hätten. Daß endlich in den Præliminariën nichts von der Dänischen Sache mit der Cron Schweden wäre gedacht worden; das sey kein Wunder, weil solche erst nachgehends sich geäußert habe; doch hätten die Kayserliche Gesandten auch noch nicht gesagt, daß solche Sache auf den jetzigen Convent sollte gebracht werden, sondern sie hätten nur erwehnt, wie Dänemarc eifrig verlangt habe, ohne sein Juthum und Mediation, keinen Frieden zu behandeln; wiewol auch Dänemarc, als ein Deutscher Reichs-Stand, mit welchem es eine andere Bewandniß, als mit Portugall, Catalonien und dergleichen fremden Sachen habe, nicht könne verlassen werden. Und damit blieb dieser Punct biß auf erwartende Resolution von allerseits Höfen, ausgestellt.

## §. LXI.

Die Kayserliche Gesandten zu Dsnabrück gedenken. Sie hätten ihm aber durch eben diesen Dechant hinwegwieder wissen lassen, wie sie Gewalts und Vollmachten genug hätten, daß sie aber solche, ohne neuen Kayserlichen Befehl noch nicht vorweisen könnten, daran wären die Schweden selbst Schuld, und wollten sie im übrigen nicht hoffen, daß er sich unterfangen werde, ihnen darunter einen Termin zu präfigiren.

## §. LXII.

Die Kayserlichen Gesandten, ob noch keine Resolution von Wien, in puncto extraditio-

erhalten, auch  
ohne Dänische  
Mediation zu  
handeln.

nis

1644.  
Majus.

1644.  
Majus.  
Junius.

nis der Vollmachten eingekommen wäre: die Franzosen hätten ihm eröffnet, daß ihnen die Schweden geschrieben hätten, wie nunmehr die neuen Vollmachten aus Schweden eingelaufen wären, dahin gehend, daß sie, des Dänischen Kriegs ohngeachtet, in den Friedens-Tractaten und mit Extradition der Vollmachten, verfahren könnten, mit dem Anhang, daß, wenn etwas vorkäme, welches an die Königin so geschwind nicht gebracht werden könnte, wann es auch noch von mehrerer Wichtigkeit, als dieser Punkt, wäre, sie mit dem Gegentheil valide schließen könnten, und solle ihr Schluß die Königin und das Königreich Schweden verbinden. Die Schwedische Gesandten aber wollten den Kayserlichen von dieser Resolution nicht ehender Nachricht geben, bis sie erst wüßten, wohin die Kayserliche Intention dißfalls abziele: und wäre übrigens der Königin in Schweden Unpäßlichkeit Schuld gewesen, daß dergleichen Vollmacht nicht eher eingelaufen sey. Worauf die Kayserliche Gesandten versetzet, daß man nun daraus wahrnehmen könne, mit welcher Gefährlichkeit vorhin die Schweden, die Exhibition der Vollmachten, von den Kayserlichen verlangt hätten, da sie nun selbst gestünden, wie ihre neuen Vollmach-

ten jeso allererst eingelaufen wären, welche sie doch dazumahl schon gehabt zu haben, vorgegeben. Im übrigen müste man die Einkunft der Kayserlichen Resolution abwarten.

1644.  
Majus.  
Junius.

Inmittelst zeigten kürzlich hernach, die Franzosen dem Venetianischen Botschafter eine Abschrift von denen letztern Briefen, welche die Königin in Schweden an ihre Gesandten geschrieben haben sollte, darinnen enthalten war, es wollte die Königin und die Erone Schweden endlich nicht entgegen seyn, die Dänische Mediation zu admittiren, woserne ja der Kayser ohne Dännemarc nicht tractiren wolle; oder, im Fall Dännemarc solches ausschläge; so könnte zwischen dem Kayser und der Erone Schweden auch ohne Mediation tractiret werden; oder endlich, wann keiner von diesen beyden Wegen gefällig wäre, so wollte Schweden auch so gar in die Venetianische Mediation compromittiren. Die Kayserliche Gesandten aber hielten gar davor, daß diese gerühmte neu-gekommene Resolution aus Schweden, per rerum naturam nicht wahr seyn könne, sondern res ficta seyn müste, weil die See vor Pfingsten mit keinem Schiff zu passiren wäre.

Welchedihnen  
aber nicht ge-  
glaubet wer-  
den will.

## §. LXIII.

Neue Irrun-  
gen entspin-  
nen sich wegen  
eines, von den  
Franzosen an  
die Deutschen  
Reichs-  
Stände erlas-  
senen Circu-  
lar-Schrei-  
bens.

Über die, wegen Regulir-auch Exhibition der Vollmachten und dabey bemerkten Mängel, entstandene Irrungen, äußerte sich von neuem ein Umstand, welcher viele Weiterung mit sich brachte. Die Französische Gesandten hatten sogleich nach ihrer Ankunfft zu Münster, ein weitläufftig Circular-Schreiben an die Deutschen Reichs-Stände abgehen lassen, und selbige darinnen zur baldigen Beschiedung des Friedens-Congressus aufs nachdrücklichste ermahnet. Selbiges angezogene Schreiben der Franzosen, war von einem Zeitungs-Schreiber zu Paris, aus

dem Lateinischen in das Französische übersetzt, und in solcher Version, das Wort: *Tyrann*, angebracht worden, ohngeachtet solches in dem Lateinischen Text, explicite nicht stunde: dannhero zu Paris die Confiscation solcher Übersetzung resolviret wurde; wiewol übrigens die Franzosen sich flatterten, daß solches Schreiben, bey vielen Reichs-Ständen, gute Wirkung gethan habe. Das Französische Circulare aber, welches an die Reichs-Stände mit einem Neben-Schreiben begleitet wurde, lautete in terminis also:

Die Französische Übersetzung von gedachtem Schreiben wird confisciret.

Celsissime Princeps.

Formalia des  
Französischen  
Circular-  
Schreibens  
an die Deut-  
schen Reichs-  
Stände.

Ut pridem Gallia, ut cupide pacem tota Christianitate sancitam voluerit, nec Celsitudo Vestra, nec e Germaniæ Proceribus quisquam nescire potest. Anni jam nobis quinque in hanc rem intentis perierant, cum tandem conspirare nobiscum visi sunt, & in idem publicæ tranquillitatis studium trahi, Domus Austriacæ Principes. Pepigimus Hamburgi utriusque Partis cum potestate Legati, tempusque & locum habendo Conventui

Et 2

edixi-